

TE Vwgh Erkenntnis 2010/5/27 2007/21/0379

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.2010

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein;
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
41/02 Passrecht Fremdenrecht;

Norm

NAG 2005 §10 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Novak und die Hofräte Dr. Pelant, Dr. Sulzbacher, Dr. Pfiel und Mag. Eder als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des S, vertreten durch Dr. Herbert Kaspar, Rechtsanwalt in 1120 Wien, Wilhelmstraße 54, gegen den Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 2. März 2007, Zl. 122.507/7-III/4/06, betreffend Feststellung des Fehlens der Niederlassung, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 2. März 2007 stellte die belangte Behörde gemäß § 10 Abs. 2 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) fest, dass der Beschwerdeführer in Österreich nicht mehr niedergelassen sei. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid vom 2. März 2007 stellte die belangte Behörde gemäß Paragraph 10, Absatz 2, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) fest, dass der Beschwerdeführer in Österreich nicht mehr niedergelassen sei.

Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe am 26. Juli 2001 einen Antrag auf Verlängerung seiner Niederlassungsbewilligung gestellt, worauf ihm am 9. August 2001 vom Landeshauptmann von Wien eine Niederlassungsbewilligung für "jeglichen Aufenthaltswitz" mit Gültigkeit bis 24. Juni 2006 erteilt worden sei.

Nach den Bestimmungen des am 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen NAG habe dieser Aufenthaltstitel ab 1. Jänner 2006 als "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" weiter gegolten.

§ 10 Abs. 2 NAG sehe vor, dass ein Aufenthaltstitel ungültig werde, wenn die Behörde mit Bescheid festgestellt habe, dass ein Drittstaatsangehöriger, ausgenommen Inhaber eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt - EG" und "Daueraufenthalt - Familienangehöriger", nicht mehr in Österreich niedergelassen sei. Paragraph 10, Absatz 2, NAG sehe vor, dass ein Aufenthaltstitel ungültig werde, wenn die Behörde mit Bescheid festgestellt habe, dass ein Drittstaatsangehöriger, ausgenommen Inhaber eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt - EG" und "Daueraufenthalt - Familienangehöriger", nicht mehr in Österreich niedergelassen sei.

Am 24. März 2006 habe der Beschwerdeführer der Bezirkshauptmannschaft Baden (der erstinstanzlichen Behörde) Kopien seines Reisepasses vorgelegt. Anhand der auf Seite 9 im Reisepass vorhandenen Grenzkontrollstempel sei ersichtlich, dass der Beschwerdeführer am 2. Jänner 2003 über den Flughafen Wien-Schwechat ausgereist und erst am 29. Dezember 2005 wieder über diesen Flughafen in Österreich eingereist sei. Im Übrigen werde der "Zeitraum (seiner) Niederlassung in Pakistan" durch seine eigenen Angaben gegenüber der Bezirkshauptmannschaft Baden bestätigt.

Es sei davon auszugehen, dass - so die belangte Behörde in ihrer rechtlichen Beurteilung wörtlich - "Sie sich als Inhaber des nunmehrigen Aufenthaltstitels 'Niederlassungsbewilligung - beschränkt' durch Ihre Ausreise am 02.01.2003 nach Pakistan und Ihre nahezu zweijährige dortige Niederlassung einen weitaus längeren Zeitraum der als Niederlassung gilt, außerhalb des Gebietes des EWR aufgehalten haben". Sohin sei gemäß § 10 Abs. 2 NAG mit Bescheid festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht mehr in Österreich niedergelassen sei, was zur Folge habe, dass sein Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" ungültig werde. Es sei davon auszugehen, dass - so die belangte Behörde in ihrer rechtlichen Beurteilung wörtlich - "Sie sich als Inhaber des nunmehrigen Aufenthaltstitels 'Niederlassungsbewilligung - beschränkt' durch Ihre Ausreise am 02.01.2003 nach Pakistan und Ihre nahezu zweijährige dortige Niederlassung einen weitaus längeren Zeitraum der als Niederlassung gilt, außerhalb des Gebietes des EWR aufgehalten haben". Sohin sei gemäß Paragraph 10, Absatz 2, NAG mit Bescheid festzustellen, dass der Beschwerdeführer nicht mehr in Österreich niedergelassen sei, was zur Folge habe, dass sein Aufenthaltstitel "Niederlassungsbewilligung - beschränkt" ungültig werde.

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der deren Behandlung mit Beschluss vom 25. September 2007, B 532/07-10, ablehnte und die Beschwerde dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abtrat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über diese Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten durch die belangte Behörde erwogen:

Gemäß § 10 Abs. 2 NAG (in der hier anzuwendenden Stammfassung) werden Aufenthaltstitel (auch) ungültig, wenn die Behörde mit Bescheid festgestellt hat, dass ein Drittstaatsangehöriger, ausgenommen Inhaber eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt-EG" (§ 45 NAG) und "Daueraufenthalt-Familienangehöriger" (§ 48 NAG), nicht mehr in Österreich niedergelassen ist. Gemäß Paragraph 10, Absatz 2, NAG (in der hier anzuwendenden Stammfassung) werden Aufenthaltstitel (auch) ungültig, wenn die Behörde mit Bescheid festgestellt hat, dass ein Drittstaatsangehöriger, ausgenommen Inhaber eines Aufenthaltstitels "Daueraufenthalt-EG" (Paragraph 45, NAG) und "Daueraufenthalt-Familienangehöriger" (Paragraph 48, NAG), nicht mehr in Österreich niedergelassen ist.

Die belangte Behörde unterliegt einem Rechtsirrtum, wenn sie davon ausgeht, die Feststellung der Niederlassung dürfe allein unter Bezugnahme auf einen bereits vergangenen Zeitraum und ohne Beachtung der im Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Sachlage erfolgen. Aus dem Wortlaut des § 10 Abs. 2 NAG ergibt sich, dass das Fehlen der Niederlassung jedenfalls auch im Die belangte Behörde unterliegt einem Rechtsirrtum, wenn sie davon ausgeht, die Feststellung der Niederlassung dürfe allein unter Bezugnahme auf einen bereits vergangenen Zeitraum und ohne Beachtung der im Entscheidungszeitpunkt vorliegenden Sachlage erfolgen. Aus dem Wortlaut des Paragraph 10, Absatz 2, NAG ergibt sich, dass das Fehlen der Niederlassung jedenfalls auch im

Entscheidungszeitpunkt gefordert ist (arg.: "... nicht mehr in

Österreich niedergelassen ist."). Dass dies hier der Fall wäre, hat die belangte Behörde jedoch nicht festgestellt. Vielmehr ist ihren Ausführungen zu entnehmen, dass das Fehlen der Niederlassung jedenfalls mit der Wiedereinreise des Beschwerdeführers am 29. Dezember 2005 beendet war.

Ob und inwieweit § 10 Abs. 2 NAG in einem Wertungswiderspruch zur Bestimmung des § 20 Abs. 4 NAG steht, kann im vorliegenden Fall angesichts des Gesagten dahingestellt bleiben. Ob und inwieweit Paragraph 10, Absatz 2, NAG in einem Wertungswiderspruch zur Bestimmung des Paragraph 20, Absatz 4, NAG steht, kann im vorliegenden Fall angesichts des Gesagten dahingestellt bleiben.

Der angefochtene Bescheid war sohin wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß § 42 Abs. 2 Z 1 VwGG aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war sohin wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 27. Mai 2010

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2010:2007210379.X00

Im RIS seit

13.07.2010

Zuletzt aktualisiert am

21.10.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at